



Magdeburg, 14. März 2018

30-10-01 ka-bo

Niederschrift

über die 7. Sitzung des Arbeitskreises Allgemeine Rechtsangelegenheiten
am Mittwoch, 7. März 2018, 10:00 Uhr, in Bitterfeld-Wolfen

Beginn: 10:00 Uhr

Ende: 13:50 Uhr

Anwesenheit:

s. beigefügte Anwesenheitsliste

Zu TOP 1: Eröffnung der Sitzung und Feststellung der Tagesordnung

Die Arbeitskreisvorsitzende, Frau Renner, eröffnet die Sitzung und begrüßt die anwesenden Arbeitskreismitglieder. Sie übergibt das Wort dem Gastgeber, Oberbürgermeister Achim Schenk. Nach einer Begrüßung der Anwesenden und kurzen Vorstellung seiner Person gibt Herr Schenk einen Überblick über die Stadt Bitterfeld-Wolfen und die Stadtverwaltung sowie das Rathaus im Ortsteil Wolfen, in dem die Sitzung stattfindet.

Anträge zur Tagesordnung werden nicht gestellt. Die Tagesordnung wird festgestellt.

Zu TOP 2: Genehmigung der Niederschrift der 6. Sitzung am 25. Oktober 2017

Gegen die Niederschrift der 6. Sitzung werden keine Einwände erhoben. Die Vorsitzende des Arbeitskreises stellt die Niederschrift als genehmigt fest.

Zu TOP 3: Gaststättenrecht und Sperrzeiten (an Brennpunkten)

Frau Kagelmann skizziert die Anfrage der Landeshauptstadt Magdeburg zum Thema Alkoholverbote. Bezüglich Alkoholverbotzonen und Sperrzeiten gibt es zahlreiche landesrechtliche Regelungen, die allerdings bisher nicht aufeinander abgestimmt und harmonisiert sind. Sie verweist auf die Übersicht in der Anlage zum Vorbericht, in der die Rechtsgrundlagen in Sachsen-Anhalt dargestellt sind.

Trotz der zahlreichen Landesregelungen besteht hinsichtlich der Sperrzeiten nach der Föderalismusreform und dem Inkrafttreten des Landesgaststättengesetzes eine Regelungslücke. Insofern bedarf es einer besseren gesetzlichen Regulierungsmöglichkeit, um auf die Anzahl und insbesondere Öffnungszeiten von Mischbetrieben, beispielsweise sog. „Spät-Shops“ Einfluss nehmen zu können.

Die anwesenden Arbeitskreismitglieder kommen überwiegend aus kleinen und mittelgroßen Städten und Gemeinden und haben daher diesbezüglich keine Erfahrungswerte.

Zu TOP 4: Sicherheit auf Weihnachtsmärkten; Abwehr von Terrorgefahr

Frau Kagelmann führt in das Thema ein und verweist auch auf eine aktuelle Abfrage des Landesverwaltungsamts mit E-Mail vom 27.02.2018 auf der Grundlage eines Schreibens vom 06.02.2018 des Ministeriums für Inneres und Sport, das in der [Anlage](#) beigefügt ist.

Aus Sicht der anwesenden Arbeitskreismitglieder bestehen keine Probleme bei der Durchführung von Veranstaltung und bislang keine Notwendigkeit von Terrorabwehrmaßnahmen. Dies sei vor allem auf die Größe der Gemeinden und Größe der Veranstaltungen sowie auf die örtlichen Gegebenheiten, z.B. umfriedetes Gelände, Burghof, Schlosshof, Domäne etc. zurückzuführen.

So werden Sicherungsmaßnahmen überwiegend im Wege von Ordnungsverfügungen dem jeweiligen Veranstalter auferlegt. Kosten für die Kommunen entstehen hierbei nicht.

In Bezug auf die bevorstehende Fußballweltmeisterschaft im Sommer 2018 wird jedoch mit der Notwendigkeit von Terrorabwehrmaßnahmen zu rechnen sein. Insoweit wird die Landesgeschäftsstelle gebeten, sich im Hinblick auf die Kostentragungspflicht mit dem Innenministerium in Verbindung zu setzen.

Die Arbeitskreismitglieder teilen die Rechtsauffassung, dass für die Kommunen keine Kostentragungspflicht besteht, da Terrorabwehrmaßnahmen mehr als bloße Gefahrenabwehr im Sinne des SOG LSA sind. Der Arbeitskreis bittet die Landesgeschäftsstelle daher, dies gegenüber dem Ministerium für Inneres und Sport klarzustellen.

Zu TOP 5: Vollstreckung von Rundfunkbeiträgen gegenüber sog. Reichsbürgern

Die Arbeitskreismitglieder schildern aktuelle Einzelfällen und bestätigen erneut, wie schwierig die Durchsetzung von öffentlichen Forderungen bei sog. Reichsbürgern sind.

Auf die Nachfrage, ob bei anderen Arbeitskreismitglieder Erfahrung mit der Durchsetzung von Forderungen (v.a. Erzwingungshaft) bestehen, wird dies von den Anwesenden verneint.

Zu TOP 6: Vereinbarungen über Grünflächenpatenschaften/Grünflächenpflegeverträge

Frau Kagelmann verteilt eine Tischvorlage über eine Vereinbarung zur Übernahme der Patenschaft für eine öffentliche Grünfläche, die sie der Niederschrift als [Anlage](#) beifügt ist.

Herr Helbig stellt den Arbeitskreismitgliedern eine Vereinbarung zur Betreuung eines Wanderweges ggf. als Vorlage für vergleichbare Vereinbarungen zur Verfügung, die ebenfalls als [Anlage](#) beigefügt wird.

Überwiegend wird Bedarf zum Abschluss von derartigen Vereinbarungen gesehen. Jedoch ist nach wie vor der Versicherungsschutz von ehrenamtlich Tätigen problematisch.

Nach der Rechtsprechung wird die Haftung der Gemeinde überwiegend bejaht.

Der KSA lehnt jedoch die Schadensübernahme für die Gemeinden ab. Der Versicherungsschutz greife nur, wenn ein Beschäftigter der Gemeinde zugegen ist.

Im Jahr 2016 hatte die Stadt Freyburg dem KSA eine Anfrage zur ehrenamtlichen Errichtung / Unterhaltung eines Wanderwegs durch Ehrenamtliche gestellt, die folgendermaßen beantwortet

wurde: „Sofern die Stadt Freyburg in der Lage ist, die Verkehrssicherungspflicht für den Wanderweg ordnungsgemäß zu erfüllen, haben wir keine Bedenken gegen die Unterzeichnung des Gestattungsvertrages. Eine besondere Umlage erheben wir für die Übernahme der Verkehrssicherungspflicht nicht.“

Eine andere Gemeinde hat für die Grünflächenpflege geringfügig Beschäftigte (im Sinne des § 8 Abs. 1 Nr. 1 SGB IV) zur Unterstützung des Bauhofes befristet für 3 Monate eingestellt.

Dies sehen die übrigen Arbeitskreismitglieder eher problematisch, da auch geringfügig Beschäftigte dem TVöD unterfallen. Daher sind sie einzugruppieren und haben anteilig die übrigen Rechte aller Beschäftigten im Sinne des TVöD haben (Urlaub, Entgeltfortzahlung etc.).

Zu TOP 7: Verkehrssicherungspflicht an Feldwegen/Baumablösung

Frau Jacobs (Verbandsgemeinde Flechtingen) führt in das Thema ein. Um eine aufwändige und somit kostenintensive Baumpflege (u.a. regelmäßiger Baumschnitt) und die Entsorgung für Äste und Totholz besonders nach Unwettern zu umgehen, sucht man vielerorts nach Alternativen. Im Einzelfall könnten Baumfällungen in Betracht kommen.

Mittlerweile sind die Preise für eine Baumablösung ebenfalls stark gestiegen. Die Angebote zum Fällen von 24 Pappeln lägen derzeit bei rund 25.000 bis 27.000 Euro. Hinzu kämen die Kosten für die Ersatzpflanzungen, die aufgrund der Gehölzschutzverordnungen der Landkreise vorzunehmen sind.

Frau Jacobs erkundigt sich bei den Arbeitskreismitgliedern, wie diese in derartigen Fällen vorgehen. Diesbezüglich liegen jedoch keine nennenswerten Erfahrungswerte bei den übrigen Arbeitskreismitgliedern vor.

In diesem Zusammenhang wird die Verkehrssicherungspflicht für diese Feld- und Waldwege der Gemeinden erörtert.

Im Arbeitskreis besteht Einigkeit, dass das Zeichen 250 der StVO „Durchfahrt verboten“ gegenüber dem Zeichen 237 (blaues Schild - „Sonderweg für Radfahrer“) vorzugswürdig ist. Damit könne die Gemeinde die Verkehrssicherungspflicht beschränken und ihre Haftung für Schäden auf so beschilderte Feld- und Waldwege ausschließen.

Bei einer Kennzeichnung als Privatweg übernimmt die Gemeinde bei Unfällen und Schäden keine Haftung, da die Benutzer den Weg auf eigene Gefahr betreten. Demgegenüber greift bei öffentlichen Wegen die Verkehrssicherungspflicht der Gemeinde.

Vgl. auch den 16-seitigen Aufsatz „Verkehrssicherungspflicht für Bäume“ in der [Anlage](#).

Zu TOP 8: Instandhaltungspflicht, Instandsetzungspflicht von kommunalen Waldwegen nach exzessiver Nutzung und Beschädigung durch private Waldwirtschaft (Holztransporte)

Für etliche Kommunen mit Kommunalwald stellt sich die Frage, wer für die Instandhaltung bzw. Instandsetzung aufkommt, wenn beispielsweise Holztransporte die kommunalen Waldwege derart beschädigen und zerfahren, dass sie für normale Fahrzeuge nach dieser exzessiven Nutzung nicht mehr befahrbar sind.

Sie gibt diese Frage zum Erfahrungsaustausch an die Arbeitskreismitglieder weiter.

Auch in diesem Zusammenhang lautet die Empfehlung, diese Feld- bzw. Waldwege ebenfalls als Privatwege zu beschildern, um die Haftung der Gemeinde zu umgehen.

In der Verbandsgemeinde Flechtingen gibt es regelmäßig Absprachen zwischen den drei ansässigen Forstbetriebsgemeinschaften (FBGen). Diese beseitigen regelmäßig auf eigene Kosten die durch sie erfolgten starken Abnutzungsspuren, u.a. mithilfe sog. Wegehobel zur Begradigung von Fahrspuren und -rinnen. Die hierfür regelmäßig anfallenden Kosten planen die FBGen daher in ihren Wirtschaftsplan für die Instandhaltung ein. Dies sei gängige Praxis.

Zu TOP 9: Sicherstellung von Fahrzeugen durch die Polizei/Übergabe der Sicherstellungsverfahren an die Gemeinden

Dieser Tagesordnungspunkt wird auf die nächste Sitzung vertagt, da der Einreicher, Herr Buschhüter (Verbandsgemeinde Vorharz), kurzfristig nicht an dieser Sitzung teilnehmen konnte.

Herr Illgas (Stadt Wolmirstedt) berichtet ergänzend von einem Fall, wo das Fahrzeug eines in Wolmirstedt gemeldeten Person außerhalb der Stadt abgestellt war und sichergestellt werden sollte. Mangels örtlicher Zuständigkeit habe er die Zuständigkeit für diese Aufgabe verneint und die Sicherstellung gegenüber der Polizei abgelehnt.

Zu TOP 10: Verbotszonen für (Silvester-) Feuerwerke

Frau Neumann (Stadt Bitterfeld-Wolfen) erkundigt sich bei den Arbeitskreismitgliedern nach etwaigen Erfahrungen. Die Arbeitskreismitglieder haben zu diesem Thema jedoch keine Erfahrungswerte.

Im Regelfall werden Feuerwerke aufgrund der Sprengstoffverordnung verboten.

Nach § 24 I 1. SpengV kann die zuständige Behörde allgemein oder im Einzelfall von bestimmten Verboten „aus begründetem Anlass“ Ausnahmen zulassen.

An dieser Stelle wird deutlich, dass das Zulassen oder Versagen von Ausnahmen in den Gemeinden ganz unterschiedlich gehandhabt wird.

In einigen Kommunen wird eine generelle Erlaubnis erteilt und besteht lediglich eine Anzeigepflicht. In anderen Kommunen werden grundsätzlich keine Ausnahmen gestattet.

Üblicherweise werden Feuerwerke aufgrund einer erhöhten Brandlast als vorbeugende Maßnahme nicht gestattet, zum Beispiel bei Reetdächern oder bei bestehendem Denkmalschutz (z.B. die Fachwerkhäuser in der Innenstadt von Quedlinburg).

Hingegen ist bei dem überwiegend aus Stahl bestehenden Bitterfelder Bogen keine erhöhte Brandlast zu erwarten. Auch hier kommt letztendlich nur die Generalklausel § 13 SOG LSA in Betracht, um ggf. zur Abwehr einer Gefahr für Leib oder Leben der Besucher ein Verbot aussprechen zu können (z. B. in der Silvesternacht). Unterhalb der Schwelle der Gefahrenabwehr, bei Gefahrenvorsorge greift diese Norm hingegen nicht.

Darüber hinaus sind in einigen Gefahrenabwehrverordnungen Regelungen hierzu enthalten, beispielsweise ist darin die generelle Erlaubnis geregelt und sind Feuerwerke nur noch anzeigepflichtig. An dieser Stelle besteht der Wunsch nach einer landeseinheitlichen Regelung.

Abschließend wird angeregt, dieses Thema in der nächsten Sitzung zu vertiefen mit dem Ziel einer möglichst einheitlichen Auslegung von „aus begründetem Anlass“ / „besonderer Anlass“ und ggf. der Erstellung einer Musterregelung für derartige Ausnahmegenehmigungen.

Zu TOP 11: Rechtsbehelfsbelehrung und elektronischer Rechtsverkehr

Frau Neumann (Stadt Bitterfeld-Wolfen) führt anhand der umfangreichen Schilderung des Vorberichts in dieses Thema ein.

Die anwesenden Arbeitskreismitglieder berichten, dass sie bislang ihre Rechtsbehelfsbelehrung noch nicht überarbeitet haben. Neuere Erfahrungswerte gibt es bislang noch nicht.

Frau Kagelmann sagt zu, diesen Tagesordnungspunkt in die nächste Sitzung des Rechts- und Verfassungsausschusses am 11.04. 2018 mitzunehmen.

Anmerkung zur Niederschrift: In der [Anlage](#) ist die Verfahrensweise bei Rechtsmittelbelehrungen in der Landeshauptstadt Magdeburg vom 24.01.2018 zur Kenntnisnahme beigefügt.

Zu TOP 12: Mitteilungen der Landesgeschäftsstelle

Frau Kagelmann berichtet an diese Stelle über den aktuellen Stand in Bezug auf die

- Änderung des Schornsteinfegerzuständigkeitsgesetzes des Landes Sachsen-Anhalt,
- Auskünfte und Gebührenpflicht bei Alters- und
- Aufbewahrungsgebühr für Personaldokumente für sog. Reichsbürger.

Im Zusammenhang mit den jüngsten Unwettern ist der Landesgeschäftsstelle von einzelnen Verbandsmitgliedern geschildert worden, dass es Kommunikationsprobleme zwischen Leitstelle und Feuerwehr gegeben habe. Daher erkundigt sich Frau Kagelmann bei den Arbeitskreismitgliedern nach ihren Erfahrungswerten. Aus der Stadt Kemberg wird berichtet, dass bereits nach dem Hochwasser 2013 wegen der Überlastung des Netzes ein Stadtkanal für die interne Kommunikation zwischen der städtischen Feuerwehr und der Leitstelle des Landkreises eingerichtet wurde.

Gleichzeitig erfolgte in der Stadt Kemberg der Aufruf an die Bürger, bitte Bagatellfälle oder -schäden nicht sofort, sondern erst im Nachgang zu melden, um die Netze während des Unwetters oder einer Katastrophe nicht zu überlasten.

In der Stadt Wolmirstedt wurde unlängst (bei der Ankündigung des Sturms „Friederike“) Rufbereitschaft in Form von „Sitzbereitschaft“ vor Ort in den Wehren angeordnet, sodass eine Benachrichtigung der Kameraden damit entbehrlich ist.

Zu TOP 13: Anfragen und Anregungen

- a) Herr Henschel (Stadt Bismark) spricht die Defizitpauschale nach dem KiFöG an und erkundigt sich, was unter „Vorjahr“ zu verstehen ist - die Zahlen des Haushaltsjahres 2016 oder 2017 bei der Berechnung des Defizits zugrunde zu legen ist („Vorjahr“).

Auch äußert er sein Bedauern darüber, dass innerhalb der aktuellen Förderrichtlinie Brandschutz keine Sonderbedarfe / Sonderbeschaffung (mehr) möglich sei. Zudem kann die extrem knappe Antragsfrist für die zentrale Beschaffung für das Haushaltsjahr 2019 nicht eingehalten werden. Denn erst mit Rundmail vom 23.02.2018 wurde die Richtlinie bekannt gemacht und sind Anträge für 2019 lediglich bis zum 31.03.2018 möglich – inklusive des einzuholenden Einvernehmens der Landkreise.

- b) Frau Kühn (Stadt Kemberg) informiert über zwei seit Dezember 2017 anhängige Verfahren beim Obergerichtsgericht des Landes Sachsen-Anhalt (Az: 4 K 197/17 und Az.: 4 R 198/17), in denen es um einen Normenkontrollantrag gegen die Benutzungssatzung von Kindertageseinrichtungen und die Rechtmäßigkeit einer Schließzeitenregelung geht. Aus Biederitz wird dazu vorgetragen, dass dort nur eine Mitteilung über die Schließzeiten (und keine Festsetzung) erfolge. Damit erübrige sich die Beteiligung der Elternvertreter.

Frau Kühn berichtet weiter, dass die Stadt Kemberg aktuell einen HLF auf Mietbasis be-

schaft habe. Die Stadt werde keine künftig eigene Feuerwehrfahrzeuge mehr kaufen, sondern diese Fahrzeuge mieten. So wurde ein Anbieter gefunden (ein Dritter, nicht direkt der Hersteller), der individuell ausgestattete Feuerwehrfahrzeuge auf Mietbasis anbietet. Das Ministerium für Inneres und Sport habe Interesse an diesem Modell gezeigt. Möglicherweise könnte dieses Beispiel zum Pilotprojekt in Sachsen-Anhalt werden.

- c) Frau Kuch (Obere Aller) erkundigt sich nach einem Merkblatt oder einer „Checkliste“ beim Verdacht der Kindeswohlgefährdung. Sie schildert einen konkreten Fall, in dem der Verdacht der Kindeswohlgefährdung durch einen Erzieher in einer Kita der Gemeinde im Raum stand und erkundigt sich nach den Erfahrungswerten und wie man in solchen Fällen am besten vorgehen kann / sollte.

Ergänzung der Niederschrift:

In der **Anlage** sind exemplarisch ein Merkblatt und eine Checkliste z.K. und z.w.V. beigelegt. Unter folgendem Link befindet sich ein „Prüfbogen – Verdacht zur Kindeswohlgefährdung“:
http://www.google.de/url?sa=t&rct=j&q=&esrc=s&source=web&cd=1&ved=0ahU-KEwj6Nf91OnZAhXF_qQKHSNjC3oQFggrMAA&url=http%3A%2F%2Fwww.spielwagen-magdeburg.de%2Fwp-content%2Fuploads%2F2012%2F10%2F7-MGB-Pr%25C3%25BCfbogen-12-09-25.doc&usq=AOvVaw0nuGUVV6PSzq1f-w1A_boW.

- d) Herr Illgas (Stadt Wolmirstedt) erkundigt sich, nach den Erfahrungswerten hinsichtlich der Ausbildung von Hauptverwaltungsbeamten als Standesbeamten. Er fragt:
- wie sich dies auf die Nachbesetzung von Standesbeamtenstellen auswirkt, wenn der Bürgermeister diesen Lehrgang besucht hat,
 - ob der Bürgermeister dann der Stellvertreter des Standesbeamten ist,
 - ob bzw. wie dies im Stellenplan zu berücksichtigen sei,
 - ob der Bürgermeister - ganz oder teilweise - an den regelmäßigen Schulungen in Bad Salzschlirf teilzunehmen habe (um die Befugnis zur Eheschließung zu behalten).

Zu TOP 14: Festlegung von Zeit, Ort und Themen der nächsten Sitzung

Herr Helbig bietet an, die nächste Arbeitskreissitzung in der Verbandsgemeinde Unstruttal durchzuführen. Die nächste Sitzung findet daher am 26. 9. 2018 in der Freyburg (Unstrut) statt.

Für die kommende Sitzung sind bereits folgende Themen vorgeschlagen worden:

- Sicherstellung von Fahrzeugen durch die Polizei/Übergabe der Sicherstellungsverfahren an die Gemeinden
- Ausnahmegenehmigungen für Feuerwerke, Definition und Auslegung von „aus begründetem Anlass“
- Bestrebungen zur Entkriminalisierung von sog. „Schwarzfahrern“ – Herabstufung von der Straftat zur Ordnungswidrigkeit

(Vor der Schließung der Sitzung erfolgte durch Achim Teichmann, Geschäftsbereichsleiter Haupt- und Sozialverwaltung, eine 30-minütige Führung durch das Rathaus im Ortsteil Wolfen.)

Ende der Sitzung ca. 13:50 Uhr.



Elke Kagelmann
Protokollführerin

Anlagen

STÄDTE- UND GEMEINDEBUND SACHSEN-ANHALT



Anwesenheitsliste

*der Sitzung des Arbeitskreises Allgemeine Rechtsangelegenheiten
am 7. März 2018, 10:00 Uhr, im Rathaus der Stadt Bitterfeld-Wolfen, Wolfen,
Rathausplatz 1, 06766 Bitterfeld-Wolfen*

Mitglieder

<i>Institution</i>	<i>Name, Vorname</i>	<i>Unterschrift</i>
An der Finne, VbG	Wittke, Maik	/
Barby (Elbe), Stadt	Knopf, Karin	/
Beetzendorf-Diesdorf, VbG	Bammel, Karolin	entschuldigt
Biederitz, Gemeinde	Hoyer-Völker, Silva	
Bismark (Altmark)	Henschel, Marco	
Bitterfeld-Wolfen, Stadt	Kubisch, Annett Neumann, Bernhild	
Coswig (Anhalt), Stadt	Clauß, Axel	krank / entsch.
Eisleben, Lutherstadt	Pelz, Uta	
Elsteraue, Gemeinde	Wandt, Siglinde	/
Flechtingen, Stadt	Jacobs, Antje	
Gardelegen, Hansestadt	Zepig, Mandy	entschuldigt
Genthin, Stadt	Karle, Paul	/
Gerbstedt, Stadt	Wanitschek, Alexandra	/
Halberstadt, Stadt	Günther, Timo	/
Hohe Börde, Gemeinde	Pitschmann, Kerstin	entschuldigt

Institution	Name, Vorname	Unterschrift
Huy, Gemeinde	Charnofske, Annelie	
Kemberg, Stadt	Kühn, Silvana	
Mansfelder Grund-Helbra, VbG	Renner, Claudia	
Muldestausee, Gemeinde	Böhland, Janet	
Obere Aller, VbG	Kuch, Bärbel	
Quedlinburg, Stadt	Scheller, Wolfgang	
Salzwedel, Hansestadt	Jesper, Hella	
Schönebeck (Elbe), Stadt	Wolf, Ines	
Seegebiet Mansfelder Land, Gemeinde	Ludwig, Jürgen	
Staßfurt, Stadt	Herwig, Antje	
Stendal, Hansestadt	Hell, Rüdiger	
Südharz, Stadt	Wöbken, Anja	
Südliches Anhalt, Stadt	Merx, Christian	
Tangerhütte, Stadt	Wittke, Claudia	

*

Landesgeschäftsstelle:

SGSA	Kagelmann, Elke	

* Stadt Wolkenburg Dirk Illges
 Verborgem Unstuttal Helbig, Daniel